

Besondere Bedingung Nr. 4252

Sportartikelverleih an Beherbergungsgäste

1. Der Versicherungsschutz umfasst auch Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus dem Verleih von Sportartikeln an Beherbergungsgäste des Versicherungsnehmers; insofern gilt die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 1., 2. Absatz EHVB als getroffen.
2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleibt der Verleih von motorbetriebenen Fortbewegungs- und Transportmittel, Luftfahrzeugen, Luftfahrtgeräten und Wasserfahrzeugen.
3. Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, die verliehenen Sportartikel technisch ordnungsgemäß zu warten.